

Markensatzung

in der Fassung vom 05.11.1998

(redaktionell angepasst an die revidierte TeleTrust-Satzung vom 25.11.2011)

TeleTrust – Bundesverband IT-Sicherheit e.V.

1. Sitz

Der TeleTrust – Bundesverband IT-Sicherheit e.V. mit Sitz in Berlin, Geschäftsstelle Chausseestraße 17, 10115 Berlin, gibt sich die folgende Markensatzung.

2. Vertretung

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter und einen Beisitzer vertreten.

3. Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Entwicklung einer sicheren und vertrauenswürdigen Informations- und Kommunikationstechnik.

Ziel ist, Beiträge zu einer sicheren und vertrauenswürdigen Informationsverarbeitung und -übertragung zu leisten, insbesondere durch:

- Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz von sicherer und vertrauenswürdiger Informations- und Kommunikationstechnik;
- Verbreitung von Stellungnahmen und Ergebnissen im Sinne des Verbandszwecks durch Veröffentlichungen, Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen;
- Zusammenarbeit mit vorzugsweise gemeinnützigen nationalen und internationalen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung;
- wissenschaftliche Arbeit und Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen (einschließlich Personengesellschaften) werden.

4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

- 4.3 Auf Beschluss des Vorstandes kann natürlichen Personen, die in besonderer Weise zum Wohle des Verbands gewirkt haben, auf Antrag die beitrags- und stimmrechtsbefreite Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- 4.4 Auf Beschluss des Vorstandes kann Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung auf Antrag und auf Grundlage der Wechselseitigkeit die beitrags- und stimmrechtsbefreite assoziierte Mitgliedschaft zuerkannt werden.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Auflösung des Mitglieds oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mittels Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Eine juristische Person gilt auch dann als aufgelöst, wenn gegen sie das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Eintragung einer Kollektivmarke

- 5.1 Werden von den Mitgliedern im Rahmen der Verbandsarbeit Systemkonzepte oder Qualitätsanforderungen erarbeitet, kann TeleTrusT die in dem Verband erarbeiteten Zeichen für diese Systemkonzepte oder Qualitätsanforderungen als Kollektivmarken eintragen lassen.
- 5.2 TeleTrusT kann Kollektivmarken für Zeichen eintragen lassen, die TeleTrusT übertragen oder zur Nutzung überlassen werden.
- 5.3 Die Mitglieder dürfen Zeichen, die im Verband erarbeitet und festgelegt wurden, ohne Zustimmung von TeleTrusT nicht als Individualmarke anmelden.

6. Nutzungsrechte

- 6.1 Die Mitglieder von TeleTrusT haben das Recht, für Produkte und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kommunikationssicherheit und elektronischer und digitaler Signaturen, Nutzungsrechte für Kollektivmarken von TeleTrusT zu erhalten, wenn die Produkte und Dienstleistungen die von TeleTrusT zu dem Markenzeichen festgelegten Anforderungen erfüllen.
- 6.2 TeleTrusT ist verpflichtet, die jeweils aktuelle, vom Vorstand auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe beschlossene Version der Beschreibung der Anforderungen zur Nutzung einer Marke zu veröffentlichen.
- 6.3 Jeder kann die Nutzung einer von TeleTrusT eingetragenen Kollektivmarke für seine Produkte und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kommunikationssicherheit und elektronischer und digitaler Signaturen bei TeleTrusT beantragen. In dem Antrag ist die Einhaltung der von TeleTrusT gestellten Anforderungen nachweisbar zu beschreiben.
- 6.4 TeleTrusT ist verpflichtet, falls die Anforderungen für ein Produkt oder Dienstleistungsangebot nachweisbar erfüllt werden, mit jedem Mitglied einen Lizenzvertrag über die kostenlose Markenutzung abzuschließen.

- 6.5 Mit Antragstellern, die die Anforderungen für ein Produkt oder Dienstleistungsangebot nachweisbar erfüllen und kein Mitglied von TeleTrusT sind, kann TeleTrusT einen Lizenzvertrag frei vereinbaren.

7. Verpflichtungen des Nutzungsberechtigten

- 7.1 Der Nutzungsberechtigte darf bei der Gestaltung seiner Produkte oder Dienstleistungen nicht von dem der Nutzungsberechtigung der Marke zugrundeliegenden Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ohne Zustimmung von TeleTrusT abweichen.
- 7.2 Bei Veränderungen des Produktes oder der Dienstleistung in Bezug auf die gestellten Anforderungen muss auch der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen aktualisiert und von TeleTrusT die Zustimmung für die weitere Markennutzung eingeholt werden. TeleTrusT ist in diesem Fall berechtigt, den Lizenzvertrag zu kündigen. TeleTrusT ist zu dem Abschluss eines neuen Vertrages mit einem Mitglied verpflichtet, wenn es einen aktualisierten Nachweis über die Erfüllung der der Markennutzung zugrunde liegenden Anforderungen erbringt.
- 7.3 Für veränderte Produkte oder Dienstleistungen, für die keine Zustimmung von TeleTrusT in schriftlicher oder digital signierter elektronischer Form vorliegt, darf die Marke nicht weiter genutzt werden.

8. Missbrauchskontrolle

- 8.1 Der Vorstand ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch der Marken und Verstöße gegen die Markensatzung zu verhindern. Der Vorstand kann die Missbrauchskontrolle einem Anwalt übertragen.
- 8.2 Klagebefugt ist der Vorstand. Eine zur Benutzung der Kollektivmarke berechnigte Person kann Klage wegen Verletzung einer Kollektivmarke nur mit Zustimmung des Vorstandes von TeleTrusT erheben.
- 8.3 TeleTrusT kann gem. § 101 Markengesetz Ersatz des Schadens verlangen, der den zur Benutzung der Kollektivmarke berechtigten Personen aus der unbefugten Benutzung der Kollektivmarke oder eines ähnlichen Zeichens entstanden ist.
- 8.4 Benutzt ein Mitglied unbefugt eine Kollektivmarke oder verstößt es gegen die Markensatzung, kann es gem. 4.3 der Satzung von TeleTrusT aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 8.5 Die Übertragung der Rechte an einer Kollektivmarke auf einen anderen Inhaber gem. § 98 Markengesetz bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Markensatzung wurde beschlossen von der 19. TeleTrusT-Mitgliederversammlung.

Köln, den 05.11.1998